

Organisatorisches für die praxisintegrierte Ausbildung an der Staatlichen Fachakademie für Sozialpädagogik München-Land FAKS

Praktische Ausbildung / Informationen für die sozialpädagogischen Einrichtungen & Träger

1. Studienjahr

- Montag bis Mittwoch = Unterricht in der Schule
- **Donnerstag und Freitag = Praxis in der sozialpädagogischen Einrichtung**
- Ferien = pro Woche 5 Arbeitstage in Vollzeit in der sozialpädagogischen Einrichtung (ausgenommen Urlaub)
- Blockpraktikum in einer weiteren Einrichtung: 13.01.25 – 07.02.25 (4 Wochen)

Die Regelungen für das 2. und 3. Studienjahr sind vorläufig und werden sich ggf. noch ändern.

2. Studienjahr

- 3 Tage Unterricht in der Schule
- 2 Tage Praxis in der sozialpädagogischen Einrichtung
- Ferien = pro Woche 5 Arbeitstage in Vollzeit in der sozialpädagogischen Einrichtung (ausgenommen Urlaub)
- Blockpraktikum in einer weiteren Einrichtung: 3 Wochen vor den Pfingstferien

3. Studienjahr

- 2 Tage Unterricht in der Schule
- 3 Tage Praxis in der sozialpädagogischen Einrichtung
- Ferien = pro Woche 5 Arbeitstage in Vollzeit in der sozialpädagogischen Einrichtung (ausgenommen Urlaub)
- Blockpraktikum in einer weiteren Einrichtung: 3 Wochen vor den Herbstferien

Leistungsnachweise und Notenerhebung

- pro Halbjahr ein Praxisbericht nach Vorgabe der Schule
- pro Halbjahr ein praktischer Leistungsnachweis in der Einrichtung (Praxisbesuch)
- Einschätzungsbögen seitens der Einrichtung über Leistung und Verhalten der Auszubildenden

- 2. Studienjahr: Erstellung einer Facharbeit mit praktischen Anteilen
- Am Ende des 3. Studienjahr: praktische Abschlussprüfung

Ausbildungsvergütung

Die Studierenden in Ausbildung erhalten eine Vergütung, die sich an der Ausbildungsvergütung der Auszubildenden im öffentlichen Dienst orientiert. Damit zahlen die Studierenden vom 1. Ausbildungstag an in die Sozialversicherung und somit in die Rente ein.

Urlaub

Die Studierenden in Ausbildung haben Sie einen jährlichen Urlaubsanspruch nach den geltenden gesetzlichen und ggf. tarifvertraglichen Regelungen. Der Jahresurlaub ist in der unterrichtsfreien Zeit zu nehmen und zu gewähren.

Ausbildungsvertrag

Die Studierenden schließen einen Ausbildungsvertrag mit dem Träger einer sozialpädagogischen Einrichtung ab. Darüber hinaus bedarf es einer Anmeldung an unserer Fachakademie. Falls die Aufsetzung eines Ausbildungsvertrages aus organisatorischen Gründen noch nicht erfolgen kann, besteht die Möglichkeit, eine von beiden Vertragsparteien unterschriebene Beschäftigungsabsichtserklärung bei der Schule einzureichen.

Ein entsprechendes Muster finden Sie am Ende dieses Schreibens.

Inhalt des Vertrages:

- Grundsätzlich drei Jahre über die gesamte Ausbildungsdauer
- Nach §622 Abs.3 BGB beträgt die maximale Probezeit sechs Monate
- 30 Urlaubstage im Kalenderjahr
- **Entgelt analog dem TVAöD–Besonderer Teil Pflege**
- VL-bezugsfähig (Vermögenswirksame Leistungen)
- keine leistungsorientierte Bezahlung (LoB)
- Fahrtkostenzuschuss wird auf Antrag gewährt
- i.d.R. 39 Wochenstunden in Vollzeit